

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

- 2 RU 161/74 -

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
12. Dez. 1974

Regierungshaupt-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n , die Richter K ü s t e r und Dr. K r a s n e y sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. H e n k e n und H e n n i n g e r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. April 1974, soweit es die Gewährung der Hinterbliebenenrente betrifft, aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

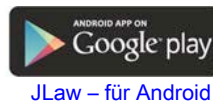
Die Klägerin ist die Witwe des am 12. Januar 1971 tödlich verunglückten Fahrlehrers Hans O , der bei der Beklagten gegen Arbeitsunfall versichert war. Der Ehemann der Klägerin betrieb auf dem Grundstück Zeppelinstraße 9 in Sch , wo er auch wohnte, eine Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt und eine Fahrschule. Die Kfz.-Werkstatt verpachtete er im Jahre 1964 an seinen Sohn und seinen Schwiegersohn, doch war es ihm gestattet, die an seinem Fahrschulwagen erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten dort auszuführen. Im Dezember 1970 fuhr er zusammen mit der Klägerin in Urlaub. Er benutzte dazu einen in demselben Monat neu zugelassenen Pkw, der zu einem Fahrschulwagen umgebaut worden war. Während seiner Abwesenheit begann ein Bauunternehmen damit, in einem Werkstatttraum eine Zwischendecke einzuziehen. Der Zwischenraum sollte mit Isoliermaterial ausgefüllt werden. Am 10. Januar 1971 kehrte der Ehemann der Klägerin aus dem Urlaub zurück. Als er am 12. Januar 1971 gegen 10.35 Uhr von dem Werkstatttraum aus, in dem sein Fahrschulwagen stand, mit einer Leiter durch eine Einstiegluke in den durch den Einbau der Zwischendecke entstandenen Zwischenbodenraum steigen wollte, stürzte er ab und verletzte sich dabei so schwer, daß er noch am Unfallort verstarb.

Unter dem 19. Januar 1971 teilte die Klägerin der Beklagten mit, ihr Ehemann sei an den Folgen eines Arbeitsunfalls gestorben. Während des Urlaubs habe sich gezeigt, daß der Fahrschulwagen an den Stellen, an denen wegen des Einbaues der Doppelbedienung für den Fahrlehrer Löcher gebohrt worden seien, nicht ganz dicht gewesen sei. Diese Schäden habe ihr Ehemann am 12. Januar 1971

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

beheben wollen, weil der Fahrschulunterricht am nächsten Tage habe wieder beginnen sollen. Er habe sich deshalb um ca. 8.00 Uhr in die Werkstatt begeben. Sie könne sich deshalb nichts anderes denken, als daß er zum Unfallzeitpunkt von dem Zwischenbodenraum habe Isoliermaterial holen wollen, um damit den Wagen abzudichten.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 11. November 1971 Entschädigungsleistungen ab, da nicht bekannt sei, warum der Ehemann der Klägerin den Zwischenboden aufgesucht habe.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 16. November 1972 die Beklagte verurteilt, der Klägerin "Hinterbliebenenentschädigung" zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 24. April 1974 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen, soweit sie Sterbegeld und Überbrückungshilfe betrifft. Im übrigen hat es das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Es hat zur Begründung u.a. ausgeführt: Die Klägerin selbst habe über die Absicht, mit der ihr Ehemann in den Zwischenbodenraum aufgestiegen sei, keine eindeutigen Angaben gemacht. Aber auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei es nicht wahrscheinlich, daß der Ehemann der Klägerin zur Unfallzeit vom Zwischenbodenraum Isoliermaterial habe holen wollen, um damit den Fahrschulwagen abzudichten. So habe die Schwiegertochter der Klägerin der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft (BG) gegenüber - die den Unfall zunächst bearbeitet habe - angegeben, ihr Schwiegervater habe zur Unfallzeit aus rein privaten Gründen einen Neubau auf seinem Betriebsgelände besichtigt. Der Sohn und der Schwiegersohn der Klägerin hätten die Behauptung der Klägerin, ihr Ehemann habe zur Unfallzeit vom Zwischenboden-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

raum Isoliermaterial holen wollen, um am Fahrschulwagen Dichtungsarbeiten auszuführen, nicht bestätigt. Gegen die Sachdarstellung der Klägerin spreche auch die Tatsache, daß in der Werkstatt Isoliermaterial (Glaswolle) gelagert habe. Es müsse deshalb angenommen werden, daß der Ehemann der Klägerin, wenn er tatsächlich für Dichtungsarbeiten an seinem Fahrschulwagen Isoliermaterial benötigt hätte, das in der Werkstatt gelagerte Isoliermaterial verwendet hätte, weil dieses für ihn bequemer und schneller zu erreichen gewesen wäre. Aufgrund dieser Umstände sei der Senat zu dem Ergebnis gekommen, daß es nicht wahrscheinlich sei, daß der Ehemann der Klägerin zur Unfallzeit vom Zwischenbodenraum Isoliermaterial habe holen wollen, um damit an seinem Fahrschulwagen Dichtungsarbeiten auszuführen. Es könne nämlich nicht ausgeschlossen werden, daß der Ehemann der Klägerin zur Unfallzeit Isoliermaterial habe holen wollen, um damit am Wohnhaus Reparaturen auszuführen, oder daß er beabsichtigt habe, die von der Bauunternehmung eingezogene Zwischendecke und den dadurch entstandenen Zwischenbodenraum erneut zu besichtigen und zu überprüfen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt.

Zur Begründung des vom LSG nicht zugelassenen Rechtsmittels rügt die Klägerin u.a.: Das LSG habe gegen die §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen. Es habe gegen die Annahme eines Arbeitsunfalles ausgeführt, die Schwiegertochter der Klägerin habe am Unfalltage angegeben, der Ehemann der Klägerin habe aus privaten Gründen den Zwischenbodenraum bestiegen. Als "privat" habe die Schwiegertochter der Klägerin jedoch den Fahrschulbetrieb ihres Schwiegervaters im Gegensatz zu dem Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieb gemeint. Darauf habe sie - die Klägerin - bereits im Berufungsverfahren hingewiesen und die Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nehmung ihrer Schwiegertochter als Zeugin beantragt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. April 1974 zu Ziff. II sowie den Bescheid der Beklagten vom 11. November 1971 aufzuheben und die Beklagte für verpflichtet zu erklären, ihr Hinterbliebenenentschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, hilfsweise, unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. April 1974 zu Ziff. II die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie führt aus: Die Klägerin werfe dem LSG im Grunde nur vor, es habe die Beweise unrichtig gewürdigt. Darin liege allein jedoch noch kein Verfahrensmangel. Im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sei - anders als im Zivilprozeß und im Strafprozeß - nicht die unmittelbare Beweisaufnahme vor dem erkennenden Tatsachengericht vorgeschrieben.

II.

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs. 2 SGG).

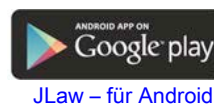
Die Revision ist statthaft. Die Klägerin rügt zu Recht einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des LSG.

Das LSG hat die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

freie richterliche Beweiswürdigung überschritten, weil es seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen hat (§ 128 SGG). Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung, es sei nicht wahrscheinlich, daß der Ehemann der Klägerin verunglückt sei, als er vom Zwischenbodenraum Isoliermaterial für Arbeiten an dem Pkw seiner Fahrschule habe holen wollen, u.a. darauf, daß die Schwiegertochter der Klägerin erklärt habe, ihr Schwiegervater habe zur Zeit des Unfalls aus "rein privaten Gründen" einen Neubau auf dem Betriebsgelände besichtigt. Diese Angaben hat das LSG dem Aktenvermerk der - von der Klägerin zunächst für zuständig erachteten - Süddeutschen Eisen- und Stahl-BG vom 12. Januar 1971 über ein Telefongespräch mit der Schwiegertochter der Klägerin am Tag des tödlichen Unfalls des Ehemannes der Klägerin entnommen. Die Klägerin hat jedoch im Berufungsverfahren vorgetragen, ihre Schwiegertochter habe als "privat" die Fahrschule im Gegensatz zu dem früher vom Ehemann der Klägerin ebenfalls geführten Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieb gemeint. Die Klägerin hat ausdrücklich die Vernehmung ihrer Schwiegertochter als Zeugin beantragt. Das LSG hat diesen wesentlichen Klagevortrag überhaupt nicht berücksichtigt und damit seine Überzeugung nicht aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens gewonnen. Würde die Schwiegertochter der Klägerin tatsächlich die Fahrschule als den "privaten" Arbeitsbereich des Schwiegervaters gemeint haben, so könnten ihre in dem Aktenvermerk wiedergegebenen Angaben nicht mehr, wie es im Urteil geschehen ist, als Argument gegen das Vorbringen der Klägerin verwendet werden, ihr Ehemann sei bei einer Tätigkeit verunglückt, die dem Unternehmen der Fahrschule gedient habe. Das LSG hätte sich deshalb auch im Rahmen seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), gedrängt fühlen müssen, die bisher weder von der Beklagten noch vom SG und LSG gehörte Schwiegertochter der Klägerin über ihre Angaben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

in dem Telefongespräch mit dem Beschäftigten der Süddeutschen Eisen- und Stahl-BG als Zeugin selbst zu vernehmen oder wenigstens durch einen ersuchten Richter vernehmen zu lassen.

Da die Revision somit bereits aufgrund dieser Verfahrensmängel statthaft ist, bedarf es keiner Entscheidung, ob noch von der Revision gerügte weitere Mängel des Verfahrens vorliegen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Vorbringens der Revision, das LSG hätte sich auch zu weiterer Sachaufklärung darüber gedrängt fühlen müssen, ob tatsächlich Isoliermaterial in der Garage lag und ob am Haus überhaupt Isolierarbeiten mit Hilfe von Glaswollmatten und -fasern vorgesehen waren.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthafte Revision ist zulässig. Sie ist auch begründet; denn es ist trotz anderer vom LSG angeführter Umstände, die nach Auffassung des Berufungsgerichts gegen die Annahme eines Arbeitsunfalls sprechen, und ungeachtet der hiergegen erhobenen Verfahrensrügen, über die der Senat jedoch nicht zu entscheiden brauchte, die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es das Vorbringen der Klägerin gewürdigt und die Schwiegertochter der Klägerin als Zeugin vernommen hätte oder hätte vernehmen lassen. Die Möglichkeit einer anderen Entscheidung genügt aber für die Annahme der Ursächlichkeit des Verfahrensmangels (vgl. BSG 2, 197, 201; 7, 103, 108).

Das Urteil des LSG war deshalb aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 8 -



- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)